

LIZENZWEISUNGEN

SAISON 2020-2021



SWISS
BASKETBALL

INHALTSVERZEICHNIS

KAPITEL 1: Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Definition.....	3
Art. 1bis Lizenzierungspflicht und Sanktionen	3
KAPITEL 2: Lizenzgesuch	4
Art. 2 Lizenzgesuch.....	4
Art. 2.1 Allgemeine Bedingungen.....	4
Art. 2.2 Antrag für Sonderbewilligungen bei Überklassierungen	5
Art. 2.3 Gesperrte Personen.....	6
Art. 2.4 Ausländische Spieler	6
Art. 2.4.1 FIBA- Lizenz für die ausländischen Spieler der Nationalliga A und B Damen und Herren	7
KAPITEL 3: Erstellen der Lizenzen	7
Art.3 Erstellen der Lizenzen	7
Art. 3.1 zusätzliche Dienstleistungen.....	7
Art. 3.2 Erneuerung.....	8
Art. 3.3 Beiträge Tischoffizielle und Schiedsrichter.....	8
Art. 3.4 Ausbildungsentschädigungen.....	8
KAPITEL4: Gültigkeit der Lizenz	8
Art. 4 Modalitäten	8
KAPITEL5: Transfers	9
Art. 5.1 Modalitäten.....	9
Art. 5.2 Modalitäten für Transfers während der Saison	10
KAPITEL 6: Rückwirkendes Lizenzgesuch (einzig für Spieler welche befugt sind, in den Nationalligen zu spielen).....	11
Art. 6.1 Gesuch	11
Art. 6.2 Annahme.....	11
Art. 6.3 Offizielle und Spieler ohne Wettbewerb	11
Art. 6.4 Bezahlung.....	11
KAPITEL 7: Besonderheiten	11
Art. 7.1 Qualifikation der Spieler.....	11
Art. 7.2 Doping	11
Art. 7.3 Verschiedenes	12
Art. 7.3.1.....	12
Art. 7.3.2	12
Art. 6.3.3.....	12
Art. 6.3.4.....	12
KAPITEL8: Addendum.....	13

KAPITEL 1: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Definition

Die vorliegenden Weisungen sind ein Zusatz zum Lizenzreglement. Sie regeln alle Modalitäten in Zusammenhang mit dem Erhalt und der Gültigkeit der Lizenzen, die nicht im Reglement behandelt werden.

Art. 1bis Lizenzierungspflicht und Sanktionen

1. Jedes Mitglied eines angeschlossenen Klubs oder eines Regionalverbandes muss bei Swiss Basketball lizenziert sein, unabhängig von Alter und/oder Funktion die das Mitglied ausübt oder welche Verantwortung es in seinem Klub übernimmt.
2. Bei einem Verstoss gegen die Verpflichtung in Art 1bis al. 1, wird der betroffene Klub oder Regionalverband mit einer Busse von CHF 400 sanktioniert. Die Zahlung der Busse befreit den Klub oder den Regionalverband nicht von der Verpflichtung, das betroffene Mitglied zu lizenzieren. Im Wiederholungsfall kann die Sanktion in Form einer Sperre oder eines Ausschlusses ausgesprochen werden.
3. Die Regionalverbände sind für die Überwachung der Einhaltung des Art. 1bis al. ihrer angeschlossenen Klubs verantwortlich. Jeder Regionalverband, der seine Kontrollpflicht nicht einhält kann mit einer Busse von CHF 500 bis CHF 5'000 sanktioniert werden.
4. Im Streitfall muss der betroffene Klub oder Regionalverband beweisen, dass eine Person die Kriterien der Lizenzierungspflicht des Art. 1bis al. 1 nicht erfüllt.
5. Die Klubs oder Regionalverbände müssen im Falle einer Kontrolle mit Swiss Basketball zusammenarbeiten (einschliesslich Zustellung sämtlicher relevanten Dokumente, beispielsweise eine komplette Liste der Mitglieder eines Klubs).
6. Gemäss Art. 6a der Statuten sind die Ehren- und Passivmitglieder der Klubs keine Mitglieder von Swiss Basketball. Sie müssen somit, gemäss dieser Bestimmung, auch nicht lizenziert werden. Ein Ehrenmitglied ist eine Person, die als solche von einem Klub ernannt wird, die durch ihre Verdienste einen besonderen Beitrag für den Klub geleistet hat.

Ein Passivmitglied ist eine Person, die an einem Klub interessiert ist, für den sie jedoch keine Tätigkeit ausübt.

Ein Ehren- oder Passivmitglied kann dem Klub finanzielle Unterstützungen gewähren.

KAPITEL 2: Lizenzgesuch

Art. 2 Lizenzgesuch

Art. 2.1 Allgemeine Bedingungen

- a. Jede Person (Spieler oder Nicht-Spieler), die bei Swiss Basketball eine Lizenz möchte, muss das Original des Lizenzgesuches an die Lizenzstelle von Swiss Basketball schicken (unter Vorbehalt von Art. 3.1a) oder für die neuen Mitglieder, die noch nie in der Schweiz oder im Ausland gespielt haben, über die Computer-Software von Swiss Basketball, Basketplan. Jedes ausgedruckte Gesuch muss vom Spieler (bei Minderjährigkeit vom gesetzlichen Vertreter) sowie vom Klub unterschrieben werden. Das Lizenzgesuch muss mit einer Kopie des Passes oder der Identitätskarte, sowie sämtlichen anderen relevanten Dokumenten eingereicht werden. Das Lizenzgesuch muss handschriftlich durch den Spieler und/oder den gesetzlichen Vertreter sowie durch den Klub unterschrieben werden. Für Personen ohne Ausweispapiere muss dem Lizenzantrag ein offizielles Papier welches den Status dessen Person einschliesslich deren persönlichen anerkannten Angaben für die Beziehungen mit den Autoritäten bestätigt. Dieselben angefügten Dokumente müssen auch den elektronischen Anträgen auf Basketplan beigelegt werden.
- b. Gesuche, welche nicht gemäss den Weisungen ausgefüllt sind oder nicht fristgerecht oder unvollständig eingereicht werden und die nicht auf korrekte Art und Weise innerhalb der Frist ausgefüllt wurden, werden von der Lizenzstelle nicht bearbeitet. Die elektronischen Lizenzanträge, die unvollständig sind und die nicht konform erstellt wurden, werden nach einer Frist von 10 Tagen gelöscht. Die Lizenzstelle kontrolliert jeden Lizenzantrag für **Spieler/Nicht-Spieler/Spieler ohne Wettbewerb** dem eine „Erklärung ausländischer Spieler“ beigelegt wurde, ob dieser tatsächlich noch nie in seinem Herkunftsland gespielt hat (von der FIBA vorgegeben). **Jede falsche Angabe zieht eine Busse von CHF 100.- nach sich (pro Fall)**. Die Lizenz wird erst ausgestellt, wenn alle Dokumente und Informationen vorhanden und korrekt ausgefüllt sind.
- c. Eine Lizenz kann auf einen Klub, einen Regionalverband oder auf Swiss Basketball ausgestellt werden. Ein Lizenzgesuch muss unterschrieben werden von einem Organisationsverantwortlichen (Klub, Regionalverband oder Verband) mit individueller Unterschriftsberechtigung. Diese Prozedur wendet sich an für die Organisation für welche eine Person sich lizenziert wünscht und für die zu lizenzierenden Person oder Ihren gesetzlichen Vertreter. Ein Klub muss Mitglied eines Regionalverbandes sein, der seinerseits Swiss Basketball angeschlossen sein muss (gemäss dem Reglement der Regionalverbände). Die Organisationsverantwortlichen mit individueller Unterschriftsberechtigung müssen jeweils Anfang jeder Saison der Lizenzstelle mit dem Formular „Individuelle Unterschriftsberechtigung Organisation Mitglieder von Swiss Basketball“ mitgeteilt sein. Die Online-Lizenzanträge müssen mit dem Klub-Login auf Basketplan erstellt werden. Der Klub ist für sein Login verantwortlich. Die Organisation (Klub, Regionalverband) welche eine Lizenz beantragt, ist für die korrekt gelieferten Angaben (z.B. Klubname, Personalien der zu lizenzierenden Person usw.) verantwortlich.
- d. Eine Person kann nur eine Lizenz besitzen. Der Status eines Lizenzinhabers gilt für die männlichen und weiblichen Mitglieder. Die Bezeichnung „Spieler“ gilt für Spielerinnen und Spieler.
- e. Ein Lizenzgesuch muss ausgefüllt werden:

- f. wenn sich eine Person das erste Mal in der Schweiz lizenzieren will
- g. bei Transfers (siehe Art. 7 der Transfers)
- h. Falls eine lizenzierte Person den Namen oder die Nationalität ändert, muss der Klub der Lizenzstelle die notwendigen Informationen und Dokumente zur Änderung per Post oder E-Mail senden.
- i. Die Lizenzstelle kann dem Klub jegliche notwendigen Dokumente nach Ausstellung der Lizenz anfordern. Der Klub verpflichtet sich die Dokumente in einer entsprechenden Frist zukommen zu lassen (1 Monat)
- j. Der Lizenzantrag muss gemäss der höchsten Kategorie in welcher der Spieler spielen wird ausgefüllt werden.
- k. Die Nationalschiedsrichter müssen für einen Regionalverband oder einen Klub lizenziert werden, der nicht Teil der Kammer der Swiss Basketball League ist.

Art. 2.2 Antrag für Sonderbewilligungen bei Überklassierungen

Jeder Spieler einer Jugend-Kategorie, welcher in 2 Spielkategorien (oder mehr) über seiner Alterskategorie, ausser im 2. Jahr U17, spielen möchte, kann dies nur tun, wenn dieser im Voraus eine validierte Sonderbewilligung von Swiss Basketball erhalten hat. Die von Swiss Basketball gewährten Sonderbewilligungen sind nur für die laufende Saison gültig. Jede neue Anfrage muss mit dem offiziellen Formular vorgenommen und mit einem aktuellen ärztlichen Attest, das dem folgenden medizinischen Protokoll entspricht, eingereicht werden.

1. Arztbesuch mit Fragebogen Swiss Olympic
2. 2. EKG Bluttest bei Verdacht auf Mangel
3. Grössen-/Gewichtskurve zur Überwachung

Der Spieler mit einer Sonderbewilligung muss sich nach 4 Monaten einer medizinischen Untersuchung unterziehen, um die Sonderbewilligung zu bestätigen. Die Ergebnisse dieser medizinischen Untersuchung müssen innerhalb von 15 Tagen an Swiss Basketball gesendet werden. Swiss Basketball entscheidet, ob die Sonderbewilligung gültig ist oder nicht. Im Falle einer Nicht-Validierung ist die Sonderbewilligung nicht mehr gültig, sobald die Entscheidung mitgeteilt wurde.

Swiss Basketball schlägt vor, die ärztliche Untersuchung in einem von Swiss Olympic zugelassenen Swiss Olympic Medical Center oder Sport Medical Base durchzuführen.

Link für die Adressen der SOMC :[Swiss Olympic Medical Center](#)

Die Anträge zur Sonderbewilligung werden mit Hilfe der offiziellen Formulare an folgende Instanzen gerichtet:

- An den Regionalverband für die U17 – 1. Jahr, welche in einer Senior-Regionalliga oder einer anderen regionalen Meisterschaft spielen möchten
- An Swiss Basketball für die Nationalmeisterschaften (U17 national, 1NL, NLB, NLA etc.).

Nur ordnungsgemäss begründete und vollständige Anträge werden bearbeitet. Die Anträge müssen während einer der folgenden Perioden gestellt werden:

Ausnahme: Ein Spieler, der seine erste Lizenz in einem Klub, der nicht über die Kategorie die seinem Alter entspricht und auch nicht in der Kategorie, die unmittelbar darüber liegt, verfügt, kann ausserhalb der oben genannten Perioden, gleichzeitig mit dem Lizenzantrag, einen Antrag für eine Sonderbewilligung stellen.

Der betroffene Spieler kann erst in der betroffenen höheren Kategorie spielen, sobald er für diese Kategorie ausdrücklich lizenziert wurde. In diesem Fall gibt es keine rückwirkende Entscheidung. Jeder Verstoss dieser Bestimmung ergibt, gemäss Artikel 4.1 lit. c) des Lizenzreglements, das Forfait.

Die Sonderbewilligung muss jede Saison erneuert werden. Die Entscheide der Bewilligungen verlängern sich nicht automatisch.

Art. 2.3 Gesperrte Personen

Niemand kann bei Swiss Basketball eine Lizenz beantragen, wenn er

- durch Swiss Basketball gesperrt ist
- durch einen ausländischen Mitgliedverband der FIBA gesperrt ist
- durch die FIBA gesperrt ist

Art. 2.4 Ausländische Spieler

Als ausländischer Spieler gilt ein Spieler, der nicht Schweizer Staatsbürger ist.

Der Klub ist selber dafür verantwortlich bei den Zivilbehörden und/oder dem EDA die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung für seine ausländischen Spieler einzuholen.

Gemäss den internationalen Reglementen darf ein Spieler nicht gleichzeitig bei mehr als einem Verband lizenziert sein. Die Lizenzgesuche für die ausländischen Spieler mit folgenden Dokumenten eingereicht werden:

- o Freigabebrief des nationalen Verbandes, wo der Spieler zuletzt lizenziert war oder « Erklärung ausländischer Spieler » und
- o Kopie des Passes (Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, gesetzliche Nationalität sowie Ablaufdatum des Passes)

Gemäss den internationalen Reglementen darf ein Spieler nicht gleichzeitig bei mehr als einem Verband lizenziert sein. Die Lizenzgesuche für die ausländischen Spieler mit folgenden Dokumenten eingereicht werden:

- o Freigabebrief des nationalen Verbandes, wo der Spieler zuletzt lizenziert war oder « Erklärung ausländischer Spieler » und
- o Kopie des Passes (Angaben: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, gesetzliche Nationalität sowie Ablaufdatum des Passes)

Der Freigabebrief bei einem ausländischen Verband kann nur von Swiss Basketball beantragt werden. Der Klub gibt Swiss Basketball die entsprechenden Informationen, damit die Lizenzstelle das Gesuch für die Freigabe machen kann. Gemäss den internationalen Reglementen muss ein internationaler Freigabebrief innerhalb von 7 Tagen ausgestellt werden. Für die internationalen Transfers aus den USA wurde ein besonderes Verfahren aufgestellt.

Wenn ein Spieler noch nie für einen Klub gespielt hat, welcher der FIBA angegliedert ist, kann kein Freigabebrief verlangt werden. In diesem Fall muss eine « Erklärung ausländischer Spieler » unterschrieben werden.

Bei Transfers von ausländischen Spielern unter 18 Jahren, wird das spezielle Prozedere des FIBA-Reglements angewendet.

Art. 2.4.1 FIBA- Lizenz für die ausländischen Spieler der Nationalliga A und B Damen und Herren

Nationalliga A Damen und Herren:

Die FIBA Lizenz ist obligatorisch für alle Spieler die die Schweizer Nationalität nicht besitzen.

Nationalliga B Damen und Herren:

Die FIBA Lizenz ist obligatorisch für alle Spieler die die Schweizer Nationalität nicht besitzen.

Der verrechnete Betrag für eine FIBA Herren Lizenz beträgt CHF 340.- und für die FIBA Damen Lizenz CHF 170.-

Die FIBA-Lizenz für die ausländischen Spieler wird zusammen mit der Lizenz von Swiss Basketball in Rechnung gestellt. Nach Erhalt der FIBA Lizenz « A », wird sie den Klubs zugestellt.

KAPITEL 3: Erstellen der Lizenzen

Art.3 Erstellen der Lizenzen

Swiss Basketball bearbeitet das Lizenzgesuch (korrekt ausgefüllt, unterschrieben und mit den nötigen Dokumenten versehen) innert 10 Arbeitstagen (Wochenende ausgeschlossen) nach dessen Erhalt. Die Lizenz wird danach umgehend zur Zahlung über Basketplan freigegeben. Bei sehr grosser Nachfrage zu Beginn der Saison, kann diese Frist entsprechend verlängert werden.

Die Lizenzstelle ist offen von Montag bis Freitag. An Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen werden keine Lizenzen ausgestellt.

Der Lizenzbetrag wird von der Delegiertenversammlung festgelegt. Ein Regionalverband kann die Anfrage stellen, dass ihr Beitrag gleichzeitig in Rechnung gestellt wird.

Art. 3.1 zusätzliche Dienstleistungen

- a. Die Ausstellung einer Express-Lizenz erfolgt an Arbeitstagen innerhalb von 24h sobald Swiss Basketball in Besitz aller notwendigen Dokumente der verschiedenen Organe ist (Klub, FIBA, ausländischer Verband). CHF 100.00
- b. Mögliche Rückversandkosten der Lizenzanträge mit A oder B Post werden dem Verein verrechnet.
- c. Bei verspätetem Eintreffen einer Postsendung lehnt Swiss Basketball jegliche Haftung und Verantwortung ab
- d. Die Lizenzstelle versendet keine ausgedruckten Lizenzen.
- e. Alle zusätzlichen Dienstleistungen werden direkt mit der Lizenzabrechnung oder auf Rechnung während der Saison in verrechnet.

Art. 3.2 Erneuerung

Zu Beginn einer Saison erstellt Swiss Basketball neue Lizenzen für alle, die ihre Lizenz in der vergangenen Saison bezahlt haben. Die Lizenz wird für den Klub oder den Regionalverband erstellt, bei dem dieser zuletzt lizenziert war. Durch die Zahlung erneuert sich die Lizenz für die neue Saison (siehe Kapitel 4).

Art. 3.3 Beiträge Tischoffizielle und Schiedsrichter

Die Jahresbeiträge für die Tischoffiziellen (OTN), Regional- und Nationalschiedsrichter werden auch mit der Lizenz in Rechnung gestellt.

Art. 3.4 Ausbildungsentschädigungen

Die Ausbildungsentschädigungen werden mit der Lizenz oder während der Saison in Rechnung gestellt.

KAPITEL4: Gültigkeit der Lizenz**Art. 4 Modalitäten**

- a. Die Lizenz enthält folgende Angaben der lizenzierten Person:
 - Name und Vorname
 - Geburtsdatum
 - Nationalität(en)
 - Wohnort
 - Höchste Spielkategorie in welcher der Person spielt
 - Name des Klubs, Regionalverband od. Swiss Basketball
 - Unterschrift, oder diejenige seines gesetzlichen Vertreters
 - aktuelles Foto des Lizenzierten

- b. Die von Basketplan aus druckbare Lizenz, gilt als offizielle Lizenz. Diese kann nach Freigabe der Zahlung, sprich nach Erhalt des Betrags auf dem Konto von Swiss Basketball und Eingang des genannten Betrags in Basketplan durch die Lizenzstelle, ausgedruckt werden. Zusätzliche Informationen:
 1. Bei der elektronischen Zahlung: Die Lizenz ist gültig nach Eintreffen des Totalbetrages auf dem Konto von Swiss Basketball (eine Zahlungsüberweisung kann 2 – 3 Arbeitstage dauern); das Datum des Zahlungsauftrages gilt nicht! Die Zahlung muss über die Rechnung und deren Referenznummer, welche von Basketplan gesendet wird, bezahlt werden.
 2. Die Zahlung einer Lizenz mit einem neutralen Einzahlungsschein ist nicht gültig und wird nicht zurückerstattet.
 3. Die Vereine verwalten die Zahlung und den Ausdruck der Lizenzen einzig über Basketplan.

- c. Die Anerkennung der Bezahlung der Lizenz gibt den Ausdruck der Spieler- oder Nicht-Spielerlizenz frei. Die Lizenz wird anerkannt, sobald der Verein diese ausdrucken kann.

- d. Die Klubs können die Gültigkeit ihrer Lizenzen selber überprüfen, indem sie die Informationen ihres Vereins auf Basketplan aufsuchen oder sich bei der Lizenzstelle von Swiss Basketball informieren.

- e. Sonderverfahren: für das erste Spiel, dass der Lizenzierter bestreitet, insofern die Lizenz noch nicht ausdrückbar ist, kann der Lizenzierter unter der Bedingung spielen, dass er beim genannten Spiel folgende Dokumente vorweist:

1. Durch Basketplan erstellte Rechnung
2. Zahlungsbeleg
3. Kopie des Passes/Ausweises

Dieses Verfahren ist nur mit dem vorherigen Einverständnis des Veranstalters der betroffenen Meisterschaft gültig und insofern diese Dokumente am betroffenen Spiel vorgewiesen werden können.

- f. Die Rückerstattung einer Lizenz oder einer irrtümlich bezahlten Lizenz kann verlangt werden, indem eine Bestätigung vorgewiesen wird, dass der Spieler nicht mehr Teil des Klubs ist sowie einer Bestätigung, dass der Spieler den Beitrag des Klubs nicht bezahlt hat. In diesem Fall wird ein Pauschalbetrag von CHF 10.- für die Rückerstattung jeder Lizenz abgezogen. Bei Verletzungen oder der Tatsache, dass der Spieler an keiner Meisterschaft teilnimmt, gibt es keine Rückerstattung der Lizenz, da es sich bei der Lizenz um eine Mitgliedschafts- und nicht um eine Spiellizenz handelt. Der Antrag zur Rückerstattung muss während der Saison eingehen.
- g. Der Klub ist dafür verantwortlich die Angaben auf der Lizenz zu überprüfen, diese vom Spieler oder dem gesetzlichen Vertreter unterschreiben zu lassen und mit einem Passfoto zu versehen oder letzteres im Basketplan einzufügen
- h. Jede Person die eine Lizenz unterschreibt, verpflichtet sich, wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Pseudonyme sind nicht erlaubt.
- i. Wenn Lizenzen, welche auf Basketplan zur Zahlung freigegeben wurden, 20 Tage nach der Erstellung noch nicht einbezahlt sind, hat ein anderer Klub die Möglichkeit für die gleiche Person eine neue Lizenz beantragen. Der Freibrief des letzten Klubs, bei dem die Person eine gültige Lizenz hatte, ist massgebend. In diesem Fall wird ein Verzichtsbrief oder E-Mail vom ersten antragsstellenden Klub verlangt.
- j. Die Offiziellenlizenzen, die vor dem 15. Dezember erstellt worden sind, müssen vor dem 31. Dezember bezahlt werden, ansonsten wird Art. 1bis dieser Weisungen angewendet.

KAPITEL5:Transfers

Art. 5.1 Modalitäten

Der neue Klub muss ein Lizenzgesuch ausfüllen und dieses mit dem Freigabebrief und einer Kopie eines Ausweises (ID oder Pass) einschicken.

Für einen Transfer der U7, U9 und U11 zu Saisonbeginn braucht es keinen Freigabebrief.

Die administrativen Kosten für die Transfers der ausländischen Spieler der Nationalligen, die von einem ausländischen Verband kommen, belaufen sich auf CHF 250.00 und werden direkt mit der Lizenz eingekassiert. Wenn der Spieler oder der Klub beschliesst, vom Vertrag zurückzutreten bevor er in Kraft

getreten und die Lizenz bezahlt ist, werden diese Kosten von CHF 250.00 dem Klub trotzdem in Rechnung gestellt.

Die administrativen Kosten für einen Transfer eines Schweizer Spielers von einem ausländischen Verband in die Nationalliga belaufen sich auf CHF 75.00 und werden direkt mit dem Lizenz-Einzahlungsschein in Rechnung gestellt.

Die administrativen Kosten für einen Transfer eines ausländischen oder Schweizer Spielers von einem ausländischen Verband in die Senior Regionalliga oder in die U20 belaufen sich auf CHF 25.- und werden direkt mit dem Lizenz-Einzahlungsschein in Rechnung gestellt.

Die administrativen Kosten für Spielertransfers in der Schweiz werden direkt mit der Lizenz einkassiert und belaufen sich auf:

- CHF 75.00 für einen Spieler der NLA
- CHF 75.00 für einen Spieler der NLB
- CHF 25.00 für einen Spieler der 1. NL
- CHF 15.00 für einen Spieler der Regionalliga oder U20

Es fallen keine Verwaltungsgebühren bei einem Transfer innerhalb der Schweiz für einen Spieler an, welcher vorher 2 Spielzeiten oder mehr nicht lizenziert war.

Bei Freibrief Anfragen von ausländischen Verbänden wird denen CHF 130.- verrechnet. Die Zahlung wird vor dem Ausstellen des Freibriefes erfolgen müssen.

Art. 5.2 Modalitäten für Transfers während der Saison

a. U20 und Senior

Für einen Spieler **der oben genannten Kategorien die in den Regionalligen oder Nationalligen spielen**, muss das Lizenzgesuch mit **allen** nötigen Dokumenten spätestens am letzten Tag der Transferperiode an das Sekretariat von Swiss Basketball geschickt werden (Poststempel ist massgebend).

b. Transfers U7 – U17

Transfers im Laufe einer Saison für die oben genannten Kategorien im Falle von höherer Gewalt können nur während des unter Art. 6 und folgende des Lizenzreglements festgelegten Zeitraums vorgenommen werden und müssen die Modalitäten dieses Artikels erfüllen.

Die Lizenzstelle ist für die Genehmigungen von Transfers im Falle von höherer Gewalt zuständig.

KAPITEL 6: Rückwirkendes Lizenzgesuch (einzig für Spieler welche befugt sind, in den Nationalligen zu spielen)

Art. 6.1 Gesuch

Zu diesem Zweck muss eine rückwirkende Lizenz für die neue Spielkategorie beantragt werden; das entsprechende Gesuch muss innert 5 Tagen seit dem ersten Match, für den der Spieler in dieser Kategorie auf dem Matchblatt eingetragen wurde, gestellt werden.

Das Lizenzgesuch muss von dem berechtigten Lizenzverantwortlichen des Klubs stammen, für den der Spieler lizenziert ist, es muss der Lizenzstelle per Post oder per E-Mail geschickt werden.

Art. 6.2 Annahme

Die Lizenzstelle passt die Lizenz und im betroffenen Fall den Preis an. In diesem Fall ist der Spieler berechtigt, in der neuen Kategorie zu spielen, und zwar mit Rückwirkung auf das erste Spiel, für den er in dieser Kategorie auf dem Matchblatt eingetragen wurde.

Der für die neue Lizenz geschuldete Betrag entspricht der Differenz zwischen dem Preis der zwei Lizenzen (Senioren).

Art. 6.3 Offizielle und Spieler ohne Wettbewerb

Das rückwirkende Lizenzgesuch kann für die Kategorien Offizielle und Spieler ohne Wettbewerbe, egal ob auf regionaler oder nationaler Ebene, nicht angewendet werden.

Art. 6.4 Bezahlung

Der unter Punkt 5.2 genannte Differenzbetrag muss ab Erstellung der Rechnung in Basketplan innerhalb von 20 Tagen bezahlt werden. Wenn der Differenzbetrag (Upgrade oder FIBA-Lizenz) nicht innerhalb dieser Frist bezahlt wird, kann der betroffene Spieler von sämtlichen Wettbewerben suspendiert werden, bis der geschuldete Betrag bezahlt worden ist.

KAPITEL 7: Besonderheiten

Art. 7.1 Qualifikation der Spieler

Die Reglemente, Weisungen und Bestimmungen der verschiedenen regionalen und nationalen Wettkämpfe bestimmen die Qualifikation der Spieler.

Art. 7.2 Doping

Im Rahmen der von Swiss Olympic vorgegebenen reglementarischen Bestimmungen betreffend die Dopingbekämpfung müssen ausnahmslos alle Spieler die in den Meisterschaften der NLA teilnehmen (auch die Spieler die während der Saison angekommen oder transferiert wurden), eine Verzichtserklärung unterschreiben. Das entsprechende Formular kann auf der Internetseite von Swiss Basketball: www.swissbasketball.ch in französischer, deutscher, italienischer und englischer Sprache heruntergeladen werden.

Für die Spielerinnen und Spieler, die im Mannschaftskontingent bei Saisonbeginn sind, müssen die Verzichtserklärungen spätestens eine Woche vor Beginn der Meisterschaft beim Sekretariat von Swiss

Basketball eingegangen sein. Für die neuen Spieler, die während der Saison eingesetzt werden, müssen die Verzichtserklärungen spätestens 48 Stunden nach dem ersten Spiel in welchem der betroffene Spieler oder die betroffene Spielerin eingesetzt wurde (auf dem Matchblatt eingeschrieben) beim Sekretariat von Swiss Basketball eingegangen sein. Die Vereine, die dieser Pflicht nicht nachkommen, werden gemäss der Administrativbussenliste bestraft. Zudem, und aufgrund der sehr strengen Bestimmungen von Suisse Olympic, könnte Swiss Basketball auch eine Suspendierung des Vereins, der seinen Pflichten nicht nachkommt, aussprechen.

Die Vereine sind auch dafür verantwortlich, dass jeder Spieler der an der NLA-Meisterschaft teilnimmt, die neuste Version der Liste mit den verbotenen Dopingmitteln und Dopingmethoden erhält, die durch Swiss Olympic ausgestellt wurde und auf der Internetseite www.antidoping.ch verfügbar ist.

Art. 7.3 Verschiedenes

Art. 7.3.1

Wenn ein Klub oder eine lizenzierte Person seine offenen Rechnungen bei Swiss Basketball nach mehr als 50 Tagen nicht beglichen hat, kann Swiss Basketball die Herausgabe einer Lizenz und jegliche anderen Dienstleistungen verweigern.

Um Debitorenverluste zu vermeiden kann Swiss Basketball einen Vorschuss verlangen.

Art. 7.3.2

Swiss Basketball erbringt keine Dienstleistungen für gesperrte Klubs.

Art. 6.3.3

In Streitfällen entscheidet das Generalsekretariat von Swiss Basketball aufgrund eines juristischen Gutachtens. Die reellen Kosten für das juristische Gutachten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Art. 6.3.4

Diese Weisungen wurden durch den Vorstand am 27. Juni 2020 genehmigt und treten am 1. Juli 2020 in Kraft.

KAPITEL8: Addendum

Ein Spieler ohne Wettbewerb ist eine Person, die Trainings bei Klubs absolviert aber an keinem Wettkampf teilnimmt. Das Verfahren zur Erlangung der Lizenz ist identisch mit dem einer Spielerlizenz.

Alterskategorie	Alter	Jahrgang	Maximal bewilligte Spielkategorie
Senior	Ab dem 20. Lebensjahr oder älter	2000 und älter	Alle Senior Kategorien
Junior (U20)	Ab dem 19, 18 oder 17 Lebensjahr	2001, 2002, 2003	Alle Senior Kategorien
Cadet (U17)	Ab dem 16 oder 15 Lebensjahr	2004, 2005	U20 (ausser 2. Jahr U17 ebenfalls alle Senior Kategorien)
Benjamin (U15)	Ab dem 14 oder 13 Lebensjahr	2006, 2007	U17
Minime (U13)	Ab dem 12 oder 11 Lebensjahr	2008, 2009	U15
Ecolier (U11)	Ab dem 10 oder 9 Lebensjahr	2010, 2011	U13
Colibri (U9)	Ab dem 8 oder 7 Lebensjahr	2012, 2013	U11
Easy Basket (U7)	Ab dem 6 Lebensjahr oder jünger	2014 und jünger	U9